

# HAUPTVERSAMMLUNG AM 24. April 2012

**PUMA SE**  
**Sitz: Herzogenaurach**

- Wertpapier-Kenn-Nummer 696960 -  
- ISIN DE0006969603 -

## **E i n l a d u n g**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

24. April 2012, um 13.30 Uhr

im PUMA Brand Center, PUMA Way 1, 91074 Herzogenaurach, stattfindenden

### **ordentlichen Hauptversammlung**

eingeladen.

Die Einladung zur Hauptversammlung mit der Tagesordnung wurde im elektronischen Bundesanzeiger vom 12. März 2012 bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

## **T A G E S O R D N U N G**

=====

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011, des Lageberichtes der PUMA SE und des Konzernlageberichtes sowie des Berichtes des Verwaltungsrats, des erläuternden Berichts zu den übernahmerechtlichen Angaben und zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess für das Geschäftsjahr 2011***

Die Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der PUMA SE, PUMA Way 1, 91074 Herzogenaurach,

zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen sind zudem vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft <http://www.puma.com>, dort unter ÜBER PUMA / INVESTOREN / HAUPTVERSAMMLUNG, zugänglich.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Verwaltungsrat den Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat.

## **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2011 sollen EUR 2,00 je dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden. Eigene Aktien der Gesellschaft sind nicht dividendenberechtigt.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von EUR 95.000.000,00 wie folgt zu verwenden:

a)	Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre EUR 2,00 pro Stückaktie für 14.934.633 Aktien	EUR 29.869.266,00
b)	Vortrag auf neue Rechnung	EUR 65.130.734,00
		=====
		EUR 95.000.000,00

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien am Bilanzstichtag, die gemäß § 71 b AktG<sup>1</sup> nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen, wenn weitere eigene Aktien erworben oder veräußert werden. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Stückaktie ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab dem 25. April 2012.

<sup>1</sup> Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung, nachfolgend „SE-VO“) auf die Gesellschaft Anwendung, soweit sich aus speziellen Vorschriften nichts anderes ergibt.

**3. *Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands der PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport für das letzte Geschäftsjahr bis 25. Juli 2011***

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im letzten Geschäftsjahr der PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport bis zur Eintragung der PUMA SE in das Handelsregister am 25. Juli 2011 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

**4. *Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats der PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport für das letzte Geschäftsjahr bis 25. Juli 2011***

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im letzten Geschäftsjahr der PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport bis zur Eintragung der PUMA SE in das Handelsregister am 25. Juli 2011 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

**5. *Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats der PUMA SE für das erste Geschäftsjahr seit dem 25. Juli 2011***

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im ersten Geschäftsjahr der PUMA SE seit ihrer Eintragung in das Handelsregister am 25. Juli 2011 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

**6. *Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren der PUMA SE für das erste Geschäftsjahr seit dem 25. Juli 2011***

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im ersten Geschäftsjahr der PUMA SE seit ihrer Eintragung in das Handelsregister am 25. Juli 2011 amtierenden geschäftsführenden Direktoren Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

**7. *Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012***

Der Verwaltungsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die

Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Rosenheimer Platz 4  
81669 München

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen.

## **8. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Die Amtszeit der Anteilseignervertreter des ersten Verwaltungsrats der PUMA SE endet gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der PUMA SE mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der PUMA SE beschließt, und endet in jedem Fall spätestens drei Jahre nach der Bestellung. Der betreffende Entlastungsbeschluss soll durch die zum 24. April 2012 einberufene Hauptversammlung (Tagesordnungspunkt 5) gefasst werden. Somit endet die Amtszeit der Anteilseignervertreter mit Beendigung der Hauptversammlung am 24. April 2012.

Die Amtszeit der bislang gerichtlich bestellten Arbeitnehmervertreter des ersten Verwaltungsrats endet gemäß Beschluss des Amtsgerichts Fürth vom 13. April 2011, sobald der Mangel durch ordnungsgemäße Mitgliederwahl behoben wird.

Dementsprechend sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats neu zu wählen.

Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung, nachfolgend „SE-VO“) i.V.m. §§ 23, 24 des Gesetzes zur Ausführung der SE-VO (SE-Ausführungsgesetz, nachfolgend „SEAG“), § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE (SE-Beteiligungsgesetz, nachfolgend „SEBG“), § 18 Abs. 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PUMA SE (nachfolgend „Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung“) und § 7 Abs. 1, Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft zusammen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Gemäß § 18 Abs. 2 der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung und gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft sind ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 SEBG und § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft an die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer gebunden, für die Bestellung der Anteilseignervertreter hingegen an keine Wahlvorschläge gebunden.

Der Verwaltungsrat schlägt auf Empfehlung seines Nominierungsausschusses vor, folgende Personen als Vertreter der Anteilseigner im Verwaltungsrat für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, zu bestellen:

Jochen Zeitz,

François-Henri Pinault,

Thore Ohlsson,

Jean-François Palus,

Todd Hymel, und

Michel Friocourt.

Von Seiten der Arbeitnehmer werden folgende bindende Vorschläge zur Bestellung von Vertretern der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, unterbreitet:

Bernd Illig,

Martin Köppel, und

Guy Buzzard.

In Bezug auf die zur Bestellung vorgeschlagenen Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der PUMA SE werden gemäß § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG folgende Angaben gemacht:

<b>Name</b>	<b>Wohnort</b>	<b>Ausgeübter Beruf</b>	<b>Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten</b>	<b>Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen</b>
<b>Jochen Zeitz</b>	Montrichet/ Schweiz	Verwaltungsratsvorsitzender der PUMA SE und CEO des Bereichs Sport & Lifestyle ( <i>Pôle Sport &amp; Lifestyle</i> ) der PPR S.A., Paris/Frankreich	—	Harley Davidson Inc., Milwaukee/USA;  Wilderness Holdings Ltd., Maun/Botswana;
<b>François-Henri Pinault</b>	Paris/ Frankreich	Vorsitzender des Verwaltungsrats ( <i>Conseil d'Administration</i> ) und CEO ( <i>Président-Directeur Général</i> ) der PPR S.A., Paris/Frankreich	—	Christie's International Ltd., London /UK;  Bouygues S.A., Paris/Frankreich;  Sowind Group S.A., La Chaux-de-Fonds/Schweiz;  Soft Computing S.A., Paris/Frankreich;

				<p>Boucheron Holding S.A.S., Paris/Frankreich;</p> <p>Yves Saint Laurent S.A.S., Paris/Frankreich;</p> <p>Gucci Group NV, Amsterdam/Niederlande ;</p> <p>FNAC S.A., Ivry sur Seine/Frankreich;</p> <p>SAPARDIS SE, Paris/Frankreich;</p> <p>CFAO S.A., Sèvres/Frankreich;</p> <p>Volcom Inc., Costa Mesa/USA;</p>
<b>Thore Ohlsson</b>	Falsterbo/ Schweden	Präsident der Elimexo AB, Falsterbo/ Schweden	—	<p>Nobia AB, Stockholm/Schweden;</p> <p>Bastec AB, Malmö/Schweden;</p> <p>Elite Hotels AB, Stockholm/Schweden;</p> <p>Tomas Frick AB, Vellinge/Schweden;</p> <p>TJugonde AB, Malmö/Schweden;</p> <p>Tretorn AB, Helsingborg/Schweden;</p> <p>Cobra Golf Inc., Carlsbad/USA;</p>
<b>Jean-François Palus</b>	Paris/ Frankreich	Stellvertretender CEO ( <i>Directeur Général Délégué</i> ) und	—	<p>Yves Saint Laurent S.A.S., Paris/Frankreich;</p>

		Mitglied des Verwaltungsrats ( <i>Conseil d'Administration</i> ) der PPR S.A., Paris/Frankreich, zuständig für Strategie, Betrieb und Organisation		<p>Gucci Group NV, Amsterdam/Niederlande;</p> <p>FNAC S.A., Ivry sur Seine/Frankreich;</p> <p>SAPARDIS SE, Paris/Frankreich;</p> <p>CFAO S.A., Sèvres/Frankreich;</p> <p>Volcom Inc., Costa Mesa/USA;</p> <p>Caumartin Participations S.A.S., Paris/Frankreich;</p> <p>L.G.I. S.A., Cadempino/Schweiz;</p> <p>Redcats S.A., Roubaix/Frankreich;</p> <p>PPR AMERICAS INC., Wilmington/Delaware/USA;</p> <p>GUCCI Luxembourg S.A., Luxemburg;</p>
<b>Todd Hymel</b>	Paris/Frankreich	COO des Bereichs Sport & Lifestyle ( <i>Pôle Sport &amp; Lifestyle</i> ) der PPR S.A., Paris/Frankreich	—	<p>Fansteel Inc., Creston/Iowa;</p> <p>Volcom Inc., Costa Mesa/USA;</p>
<b>Michel Friocourt</b>	Paris/Frankreich	General Counsel Konzern ( <i>Directeur Juridique Groupe</i> ) der PPR S.A., Paris/Frankreich	—	<p>Volcom Inc., Costa Mesa/USA;</p> <p>Gucci Luxembourg SA, Luxemburg;</p> <p>Bottega Veneta International Sàrl, Luxemburg;</p>

				Sergio Rossi International Sárl, Luxemburg;  Bottega Veneta Holding BV, Amsterdam/Niederlande ;  Gucci International BV, Amsterdam/Niederlande ;  Scholefield Goodman BV, Amsterdam/Niederlande ;
<b>Bernd Illig</b>	Bechhofen /Deutschland	Spezialist IT User & System Support der PUMA SE	_____	_____
<b>Martin Köppel</b>	Weisendorf/Deutschland	Adminstrator IT Microsoft Systems der PUMA SE	_____	_____
<b>Guy Buzzard</b>	West Kirby/Großbritannien	Großkundenbetreuer (Verkauf) der PUMA United Kingdom Ltd.	_____	_____

## 9. Vergütung des ersten Verwaltungsrats der PUMA SE

Den Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats der PUMA SE kann gemäß § 113 Abs. 2 AktG nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen, die über ihre Entlastung beschließt. Der betreffende Entlastungsbeschluss soll durch die zum 24. April 2012 einberufene Hauptversammlung (Tagesordnungspunkt 5) gefasst werden. Folglich soll auch die Bewilligung der Vergütung durch die zum 24. April 2012 einberufene Hauptversammlung erfolgen. Sie soll nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 der Satzung der Gesellschaft erteilt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen entsprechend § 12 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft für das erste Geschäftsjahr der PUMA SE bis einschließlich 31. Dezember 2011 eine zeitanteilige Vergütung erhalten. Dabei sollen gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 der Satzung der Gesellschaft neben der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, die Mitgliedschaft und der Vorsitz in Ausschüssen sowie die erfolgsabhängige Komponente



berücksichtigt werden. § 12 Abs. 1 bis 4 der Satzung der Gesellschaft lauten wie folgt:

- (1) Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00, die nach Ablauf der Hauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr fällig wird.
- (2) Die feste Vergütung gemäß § 12 Abs. 1 erhöht sich um einen zusätzlichen Jahresfestbetrag von (i) EUR 25.000,00 für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, (ii) EUR 12.500,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, (iii) EUR 10.000,00 für den jeweiligen Vorsitzenden eines Ausschusses und (iv) EUR 5.000,00 für jedes Mitglied eines Ausschusses. Maßgebliche Ausschüsse im Sinne dieses § 12 Abs. 2 sind der Präsidialausschuss, der Personalausschuss, der Prüfungsausschuss und der Nachhaltigkeitsausschuss.
- (3) Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält zusätzlich zu den festen Vergütungen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung, die EUR 20,00 je EUR 0,01 des im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie entspricht, das einen Mindestbetrag von EUR 16,00 je Aktie übersteigt. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt maximal EUR 10.000,00 pro Jahr. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält EUR 40,00 je EUR 0,01 des Ergebnisses gemäß Satz 1 je Aktie und maximal EUR 20.000,00 pro Jahr und der stellvertretende Vorsitzende EUR 30,00 je EUR 0,01 des Ergebnisses gemäß Satz 1 je Aktie und maximal EUR 15.000,00 pro Jahr.
- (4) Ein Verwaltungsratsmitglied, das nur während eines Teils eines Geschäftsjahres tätig ist, erhält eine zeitanteilige Vergütung berechnet nach der auf vollen Monaten bestimmten Tätigkeitsdauer.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor zu beschließen:

Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der PUMA SE erhalten für ihre Tätigkeit im ersten Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2011 bis einschließlich 31. Dezember 2011 eine zeitanteilige Vergütung entsprechend den Regelungen in § 12 Abs. 1 bis 4 der Satzung der PUMA SE.

#### **10. *Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals***

Das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wurde im Jahr 2001 zur Ausübung von Optionsrechten geschaffen. Die auf der Grundlage des Aktienoptionsplans ausgegebenen Optionsrechte können nicht mehr ausgeübt werden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor:

Das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben. § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird gestrichen.

§ 4 Abs. 3 bis 5 der bisherigen Satzung der Gesellschaft werden unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu den folgenden Tagesordnungspunkten 11 und 12 zu § 4 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Gesellschaft.

**11. *Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I und die entsprechende Satzungsänderung***

Am 10. April 2012 wird das Genehmigte Kapital I gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft durch Zeitablauf erlöschen. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die erneute Ermächtigung zur Ausnutzung eines entsprechenden genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft liegt, und schlägt daher vor zu beschließen:

**a) *Aufhebung der bestehenden Ermächtigung***

Die von der Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung für das Genehmigte Kapital I gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben.

**b) *Neue Ermächtigung***

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. April 2017 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.929.687 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie gegen Bareinlagen um bis zu EUR 7.500.000,00 zu erhöhen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Verwaltungsrat bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Verwaltungsrat wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital I).

Der Verwaltungsrat wird der nächsten Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung der Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss sowie den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe Bericht erstatten.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft jeweils entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

**c) *§ 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 2:***

*„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. April 2017 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu*

2.929.687 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie gegen Bareinlagen um bis zu EUR 7.500.000,00 zu erhöhen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Verwaltungsrat bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital I).“

## **12. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals II, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II und die entsprechende Satzungsänderung**

Am 10. April 2012 wird das Genehmigte Kapital II gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft durch Fristablauf erlöschen. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die erneute Ermächtigung zur Ausnutzung eines entsprechenden Genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft liegt. Der Verwaltungsrat schlägt daher vor zu beschließen:

### **a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung**

Die von der Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung für das Genehmigte Kapital II gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben.

### **b) Neue Ermächtigung**

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. April 2017 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.929.687 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie gegen Bar- oder Sacheinlagen um bis zu EUR 7.500.000,00 zu erhöhen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Verwaltungsrat bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht ganz oder teilweise einmalig oder mehrmalig auszuschließen,

- zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Zehn-Prozent-

Begrenzung des Grundkapitals gilt sowohl im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Eine Veräußerung eigener Aktien, die in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals II veräußert werden, und eine Ausgabe von Aktien zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals II der Aktionäre ausgegeben werden, sind auf die Zehn-Prozent-Begrenzung des Grundkapitals anzurechnen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital II).

Der Verwaltungsrat wird der nächsten Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung der Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss sowie den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe Bericht erstatten.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft jeweils entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

**c) § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 3:**

*„Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. April 2017 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.929.687 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie gegen Bar- oder Sacheinlagen um bis zu EUR 7.500.000,00 zu erhöhen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Verwaltungsrat bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht ganz oder teilweise einmalig oder mehrmalig auszuschließen,*

- *zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;*
- *bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen;*
- *bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Zehn-Prozent-Begrenzung des Grundkapitals gilt sowohl im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Eine Veräußerung eigener Aktien, die in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3*

*Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals II veräußert werden, und eine Ausgabe von Aktien zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals II der Aktionäre ausgegeben werden, sind auf die Zehn-Prozent-Begrenzung des Grundkapitals anzurechnen.*

*Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital II).“*

### **13. Beschlussfassung über die Änderung von § 5 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung**

Zur Modernisierung und Kostenersparnis soll die Form sämtlicher Aktienurkunden an der Gesellschaft auf Girosammelverwahrung umgestellt werden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, zu beschließen:

§ 5 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

*„Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Form und den Inhalt der Globalurkunde.“*

§ 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft über die Ausgabe von Sammelurkunden wird ersatzlos aufgehoben.

### **14. Beschlussfassung über die Änderung von § 7 Abs. 3 und 4 der Satzung**

Die Bestellung der Anteilseignervertreter des ersten Verwaltungsrats der PUMA SE per Festlegung in der Satzung gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 2 SE-VO durch § 7 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Satzung der Gesellschaft hat sich im Fall ihrer Neubestellung gemäß TOP 8 der Tagesordnung erledigt.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, zu beschließen:

§ 7 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Satzung der Gesellschaft werden ersatzlos aufgehoben.

In § 7 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft werden die Worte „*Ungeachtet von § 7 Abs. 3*“ gestrichen und § 7 Abs. 4 wird nach Änderung des Satzbaus wie folgt neu gefasst:

*„Das Amt eines jeden Verwaltungsratsmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach*

*Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet) und spätestens sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Verwaltungsratsmitglieder können wiederbestellt werden.“*

## **Berichte des Verwaltungsrats zu den Tagesordnungspunkten 11 und 12**

### **Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 11 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Genehmigtes Kapital I)**

Die Hauptversammlung vom 11. April 2007 hat den Vorstand der PUMA AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. April 2012 das Grundkapital der PUMA AG um bis zu EUR 7.500.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Von dem Genehmigten Kapital I hat die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung wird zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 24. April 2012 aufgrund Ablaufs der Ermächtigungsfrist erloschen sein. Der Verwaltungsrat schlägt daher seine Aufhebung und Streichung aus der Satzung vor.

Um auch für die nächsten fünf Jahre ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Eigenkapitalbeschaffung zu haben, beantragt der Verwaltungsrat eine neue Ermächtigung zur Ausnutzung eines neuen inhaltlich entsprechenden Genehmigten Kapitals I in Höhe von bis zu EUR 7.500.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien.

Bei Ausnutzung des beantragten Genehmigten Kapitals I ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Ermächtigung beinhaltet jedoch auch die Möglichkeit des Verwaltungsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre zur Vermeidung von Spitzenbeträgen auszuschließen.

Der Ausschluss des Bezugsrechtes für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Spitzenbeträge entstehen, wenn der Verwaltungsrat die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung um einen bestimmten Betrag ausnutzen will, sich jedoch aufgrund der Anzahl der bestehenden und der neu auszugebenden Aktien bei dem angestrebten Kapitalerhöhungsbetrag kein glattes Bezugsverhältnis für die Aktionäre ergibt. Um ein solches dennoch zu erreichen, kann der Verwaltungsrat denjenigen Anteil des Kapitalerhöhungsbetrages reduzieren, auf den sich die Bezugsrechte beziehen. Der verbleibende Betrag bis zur Höhe des vollständigen Kapitalerhöhungsbetrages, die sogenannten freien Spitzen, ist in diesem Fall vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat kann die freien Spitzen entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwerten. Damit wird die technische Durchführung der Ausgabe neuer Aktien wesentlich erleichtert und Kosten werden vermieden, die bei der banktechnischen Abwicklung von ungeraden Bezugsverhältnissen entstehen könnten. Die

dadurch vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung.

Zu den jeweiligen Ausgabebeträgen sind in gegenwärtigem Zeitpunkt noch keine Angaben möglich, weil offen ist, wann und inwieweit das Genehmigte Kapital I in Anspruch genommen wird.

Der Verwaltungsrat wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob ein Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I im Interesse der Gesellschaft und auch im Interesse ihrer Aktionäre liegt.

Der Verwaltungsrat wird der nachfolgenden Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I berichten.

### **Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 12 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Genehmigtes Kapital II)**

Die Hauptversammlung vom 11. April 2007 hat den Vorstand der PUMA AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. April 2012 das Grundkapital der PUMA AG um bis zu EUR 7.500.000,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Von dem Genehmigten Kapital II hat die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung wird zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 24. April 2012 aufgrund Ablaufs der Ermächtigungsfrist erloschen sein. Der Verwaltungsrat schlägt daher seine Aufhebung und Streichung in der Satzung vor.

Die daneben beantragte Ermächtigung zur Schaffung eines neuen inhaltlich entsprechenden Genehmigten Kapitals II in Höhe von bis zu EUR 7.500.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien mit der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre für näher bestimmte Zwecke auszuschließen, soll dem Verwaltungsrat auch für die nächsten fünf Jahre eine flexible Gestaltung der Eigenkapitalbeschaffung ermöglichen.

Ein Bezugsrechtsausschluss ist für die vorgesehenen Zwecke aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Der Verwaltungsrat soll ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, um Spitzenbeträge zu vermeiden. Der Ausschluss des Bezugsrechtes für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Spitzenbeträge entstehen, wenn der Verwaltungsrat die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung um einen bestimmten Betrag ausnutzen will, sich jedoch aufgrund der Anzahl der bestehenden und der neu auszugebenden Aktien bei dem angestrebten Kapitalerhöhungsbetrag kein glattes Bezugsverhältnis für die Aktionäre ergibt. Um ein solches dennoch zu erreichen, kann der

Verwaltungsrat denjenigen Anteil des Kapitalerhöhungsbetrages reduzieren, auf den sich in diesem Fall die Bezugsrechte beziehen. Der verbleibende Betrag bis zur Höhe des vollständigen Kapitalerhöhungsbetrages, die sogenannten freien Spitzen, ist vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat kann die freien Spitzen entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwerten. Damit wird die technische Durchführung der Ausgabe neuer Aktien wesentlich erleichtert und Kosten werden vermieden, die bei der banktechnischen Abwicklung von ungeraden Bezugsverhältnissen entstehen könnten. Die dadurch vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung.

Der Verwaltungsrat soll weiter ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die neuen Aktien als Gegenleistung für die Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen oder den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmensteilen ausgegeben werden sollen.

Dies soll den Verwaltungsrat in die Lage versetzen, in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an oder Wirtschaftsgüter von Unternehmen anstatt gegen Geldzahlungen gegen Gewährung von Aktien erwerben zu können oder neue Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen einsetzen zu können. Die Möglichkeit, Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, kann die Verhandlungsposition der Gesellschaft stärken, etwa wenn dies beim Verhandlungspartner zu Steuerersparnissen führt oder die Gegenseite aus anderen Gründen eher am Erwerb von Aktien als an einer Geldzahlung interessiert ist. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen häufig diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Der Erwerb von Unternehmen gegen Ausgabe von Aktien kann zudem aus Sicht der Gesellschaft eine liquiditätsschonende Gestaltung eines Unternehmenskaufs ermöglichen, die den Veräußerern eines Unternehmens ihrerseits die Möglichkeit eröffnet, am Unternehmenserfolg der Gesellschaft zu partizipieren, und daher zu vorteilhaften Erwerbspreisen für die Gesellschaft führt. Unternehmenskäufe können im Einzelfall eine schnelle und vertrauliche Abwicklung erfordern. Darauf muss die Gesellschaft vorbereitet sein. Dies ist gewährleistet, wenn der Verwaltungsrat zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt ist, weil eine Beschlussfassung über den Bezugsrechtsausschluss in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung – abgesehen von den damit verbundenen Kosten – vor Durchführung der Transaktion oftmals unmöglich wäre und die für den Erwerb gebotene Vertraulichkeit nicht eingehalten werden könnte. Mit der Ermächtigung im Genehmigten Kapital II erhält der Verwaltungsrat eine moderne Akquisitionswährung an die Hand, die ihn in die Lage versetzt, schnell und unkompliziert vorteilhafte Angebote und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zum (weiteren) externen Wachstum der Gesellschaft wahrzunehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft zu stärken.

Zwar kann der Verwaltungsrat gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. April 2010 (dort Tagesordnungspunkt 6) auch eigene Aktien erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von



Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen einzusetzen. Es kann sich für die Gesellschaft jedoch anbieten, neben oder anstelle des Erwerbs eigener Aktien neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung zu diesem Zweck zu verwenden. Dies hat für die Gesellschaft gegenüber dem Erwerb eigener Aktien den Vorteil, dass ihr zusätzliches Kapital zufließt und sie nicht umgekehrt zunächst liquide Mittel einsetzen muss, um eigene Aktien zu erwerben. Schließlich kann es sein, dass die Anzahl der frei verfügbaren eigenen Aktien für die Durchführung eines Unternehmenskaufs oder Beteiligungserwerbs nicht ausreicht, weil der Bestand an eigenen Aktien insgesamt (d.h. einschließlich der zu anderen Zwecken vorgehaltenen eigenen Aktien) auf zehn Prozent des Grundkapitals beschränkt ist. Daher ist es sinnvoll, im Interesse der Gesellschaft ein Genehmigtes Kapital II vorzusehen, das dazu dient, neue Aktien als Akquisitionswährung zu schaffen.

Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre geboten.

Der Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung für neue Aktien, deren Gesamtnennbetrag zehn Prozent des derzeitigen Grundkapitals (also EUR 3.861.110,78 nicht übersteigt und deren Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), liegt ebenfalls im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Diese Ermächtigung ermöglicht der Gesellschaft, das Genehmigte Kapital II einzusetzen, um Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen hierfür entstehenden Kapitalbedarf auch sehr kurzfristig zu decken. Die Gesellschaft erhält so die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, flexibel und kostengünstig neues Kapital aufzunehmen. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft für sich kurzfristig bietende Marktchancen zeitnah gedeckt werden. Mangels Möglichkeit einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Zwecke eines Bezugsrechtsausschlusses ermöglicht das Genehmigte Kapital II mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ein zeitnahes und kostengünstigeres Agieren. Eine derartige Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss eröffnet zudem die Möglichkeit, einen höheren Mittelzufluss als im Falle einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Eine Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist kann unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen, so dass beim Ausgabebetrag kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden muss.

Die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien dürfen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden. So ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern

sie während der Laufzeit der Ermächtigung des Genehmigten Kapitals II, also bis zum 23. April 2017, unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ebenso ist die Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt, auf diese Grenze von zehn Prozent des Grundkapitals anzurechnen. Eine mehrfache Ausnutzung der Zehn-Prozent-Grenze während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals II ist mithin insgesamt ausgeschlossen.

Eine Verwässerung des Wertes der bestehenden Aktien ist entsprechend den gesetzlichen Grenzen dahingehend minimiert, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits notierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreiten darf. Das AktG zieht keine feste Grenze für den Abschlag und benennt keinen Stichtag oder Zeitraum für die Bestimmung des Referenzbörsenkurses. Der Verwaltungsrat wird auf den durchschnittlichen Börsenkurs der letzten fünf Börsentage vor der Ausgabe abstellen. Er wird den Abschlag bei Ausnutzung der Ermächtigung so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Drei Prozent, jedenfalls jedoch nicht mehr als fünf Prozent des festgestellten durchschnittlichen Börsenkurses der letzten fünf Börsentage vor der Ausgabe wird er in der Regel nicht unterschreiten. Aufgrund des börsenkursnahen Ausgabepreises wird der Wert der Beteiligung der Aktionäre nahezu nicht verwässert. Gleichzeitig ist damit sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erzielende Gegenleistung angemessen ist.

Zu den jeweiligen Ausgabebeträgen sind in gegenwärtigem Zeitpunkt noch keine Angaben möglich, weil offen ist, wann und inwieweit das Genehmigte Kapital II in Anspruch genommen wird. Soweit der Bezugsrechtsausschluss nicht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt, wird der Verwaltungsrat den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen. Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird er zudem darauf achten, dass der Gesellschaft ein angemessener Gegenwert für die neuen Aktien zufließt.

Sofern der Verwaltungsrat von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts keinen Gebrauch macht, steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu.

Der Verwaltungsrat wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II und der damit verbundene Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft und auch im Interesse ihrer Aktionäre liegen.

Der Verwaltungsrat wird der nachfolgenden Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II berichten.

### ***Zugänglichmachen der Berichte***

Die Berichte des Verwaltungsrats zu den Tagesordnungspunkten 11 und 12 liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der PUMA SE, PUMA Way 1, 91074 Herzogenaurach, zur Einsichtnahme durch die

Aktionäre aus. Sie werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen sind zudem vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft <http://www.puma.com>, dort unter ÜBER PUMA / INVESTOREN / HAUPTVERSAMMLUNG, zugänglich.

### ***Teilnahme an der Hauptversammlung***

#### ***Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts***

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in Textform unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden:

PUMA SE  
 c/o Deutsche Bank AG  
 General Meetings  
 Postfach 20 01 07  
 60605 Frankfurt  
 Telefax: 069 / 12012-86045  
 E-mail: [wp.hv@xchanging.com](mailto:wp.hv@xchanging.com)

Als Nachweis der Teilnahmeberechtigung genügt ein in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den 3. April 2012, beziehen (Nachweisstichtag) und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung unter der zuvor genannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des 17. April 2012 zugehen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

#### ***Bedeutung des Nachweisstichtags***

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Aktionäre können nach erfolgter Anmeldung deshalb weiterhin über ihre Aktien frei verfügen. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- oder stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

### **Stimmrechtsvertretung**

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Aktionäre persönlich zur Hauptversammlung erscheinen und ihr Stimmrecht selbst ausüben.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen. In diesem Fall haben sie den Bevollmächtigten ordnungsgemäß Vollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, sofern Aktionäre nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 und 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen bevollmächtigen möchten (siehe hierzu unten). Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht und den Nachweis der Bevollmächtigung. Die Bevollmächtigung kann mit dem im Anmeldebogen enthaltenen Vollmachtenformular erfolgen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse erfolgen oder elektronisch übermittelt werden:

PUMA SE  
 Frau Beate Gabriel  
 Würzburger Straße 13  
 91074 Herzogenaurach  
 Telefax: 09132 / 8142375

oder per E-mail an:  
 investor-relations@puma.com

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 und 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen sowie den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG, die u.a. verlangen, dass die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten ist.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Mitarbeiter der PUMA SE, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausüben werden, vertreten zu lassen. Die Vollmachten-/Weisungsvordrucke können bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Postanschrift oder per E-Mail (investor-relations@puma.com) angefordert oder von der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.puma.com>, dort unter ÜBER PUMA / INVESTOREN / HAUPTVERSAMMLUNG direkt ausgedruckt werden.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zur Zeit der Einberufung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 38.611.107,84 und ist eingeteilt in 15.082.464 auf den Inhaber lautende teilnahme- und stimmberechtigte Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft entspricht der Gesamtzahl der Aktien und beträgt demnach im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 15.082.464. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung 147.831 eigene

Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen (§ 71b AktG). Demnach sind 14.934.633 Aktien teilnahme- und stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmrechte kann sich bis zur Hauptversammlung noch verändern.

**Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf Prozent des Grundkapitals (dies entspricht EUR 1.930.555,39 oder – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 754.124 Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 195.313 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieser Mindestbesitz ist gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer SE erforderlich. § 50 Abs. 2 SEAG entspricht inhaltlich § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Eine dreimonatige Vorbesitzzeit des genannten Mindestbesitzes von Aktien i.S.d. § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG i. V. m. §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist gemäß § 50 Abs. 2 SEAG bei der SE keine Voraussetzung für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen.

Das Tagesordnungsergänzungsverlangen ist schriftlich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 24. März 2012 zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Verwaltungsrat der PUMA SE  
PUMA Way 1  
91074 Herzogenaurach

Bekanntzumachende Ergänzungen zur Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.puma.com>, dort unter ÜBER PUMA / INVESTOREN / HAUPTVERSAMMLUNG, bekannt gemacht.

**Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG**

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge des Verwaltungsrats zu bestimmten Punkten der Tagesordnung übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich zu richten an:

PUMA SE  
Frau Beate Gabriel  
Würzburger Straße 13

91074 Herzogenaurach  
Telefax: 09132 / 8142375  
oder per E-mail an:  
investor-relations@puma.com

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und Abs. 3 AktG werden wir Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.puma.com>, dort unter ÜBER PUMA / INVESTOREN / HAUPTVERSAMMLUNG, veröffentlichen, wenn der Aktionär den Gegenantrag der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. bis zum Ablauf des 9. April 2012, mit der Begründung an die obenstehende Adresse übersandt hat.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Verwaltungsrat einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften der vorgeschlagenen Verwaltungsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

### ***Auskunftsrecht***

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Verwaltungsrats erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der PUMA SE zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

### ***Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind***

Der Inhalt der Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen, die von der Gesellschaft zugänglich zu machenden Unterlagen sowie die Formulare für eine Stimmabgabe durch Vertretung gemäß § 124a AktG ist über die Internetseite der PUMA SE unter <http://www.puma.com>, dort unter ÜBER PUMA / Investoren / Hauptversammlung, zugänglich.

Herzogenaurach, im März 2012

PUMA SE  
Der Verwaltungsrat